



Mietvertrag über ein Standrohr mit Wasserzähler

Nr. _____

zwischen

Vermieter: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen

Mieter: _____

Name/ Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon/ E-Mail: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Vertragsbeginn: _____ Vertragsende: _____

Der Mieter ist berechtigt, in der angegebenen Zeit und an folgendem Ort, Trinkwasser mittels Standrohr mit eingebauten Wasserzähler aus dem Trinkwassernetz des ZWAR zu beziehen:

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Bestätigung der Ausgabe

Zählerstand: _____

Zählernummer: _____

Abwasser: ja / nein

Schieberschlüssel: ja / nein

Der Mietvertrag tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Unterschrift Mieter

Unterschrift Mitarbeiter ZWAR

Bestätigung der Rückgabe

Zählerstand: _____

Verbrauch: _____

festgestellte Mängel: _____

Datum: _____ Unterschrift Mieter

Unterschrift Mitarbeiter ZWAR

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr spätestens in der dritten Dezemberwoche eines jeden Kalenderjahres an den Zweckverband zu übergeben.

Kaution/ Einzahlungsbeleg

Standrohre werden grundsätzlich nur gegen Kaution ausgegeben. Diese ist im Vorfeld zu überweisen. Im Ausnahmefall kann die Kaution per ec-Karte eingezahlt werden.

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC NOLADE21GRW

Bestätigung der eingezahlten Kaution

Die Kaution in Höhe von **500,- Euro** wurde auf das **ZWAR-Konto** eingezahlt.

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter ZWAR

Hinweise zu Gebühren & Entgelten

Für die Miete des Standrohres muss eine Kaution in Höhe von **500,00 Euro** hinterlegt werden. Diese Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Mietentgelt und der Trinkwassergebühr verrechnet.

Das Mietentgelt für ein Standrohr beträgt **4,00 Euro/ Kalendertag**. Die Gebühren für das mit dem Standrohr verbrauchte Wasser betragen **1,99 Euro/ m³** und richten sich nach der aktuellen Wasserversorgungsgebührensatzung des ZWAR.

Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit das Standrohr mit eingebauten Wasserzähler an den ZWAR zurückzugeben. Sollte der Mieter die vereinbarte Nutzungszeit überschreiten, ist zusätzlich ein Säumniszuschlag in Höhe von **2,50 €** pro Kalendertag zu zahlen.

Für eventuelle Beschädigungen bzw. Verlust des Standrohres mit Wasserzähler, auch durch außergewöhnliche Ereignisse (wie Diebstahl u.a.), haftet der Mieter in vollem Umfang.

Für die Nutzung des Standrohres mit Wasserzähler und die damit verbundene Entnahme von Trinkwasser/ Abwasser durch den Mieter gilt die Wasserversorgungssatzung des ZWAR.

Beachten Sie auch die technischen Hinweise in unserem Merkblatt „Wasserentnahme aus Hydranten mit Standrohrzählern“.